

Aktenzeichen:
7 RV 1014/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 18. Dezember 1963

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter R e i s

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Au-
gust 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

- I. Der 1909 geborene Kläger beantragte im Januar 1953 Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz, weil er im Juni 1944 bei Odessa durch Bombensplitter eine Hirnverletzung und einen Knie-schaden erlitten habe. Nach umfangreichen fachärztlichen Untersuchungen lehnte das Versorgungsamt den Antrag ab (Bescheid vom 25. Mai 1956). Dem Widerspruch des Klägers wurde nicht abgeholfen (Bescheid des Landesversorgungsamts vom 20. Juli 1956). Seine Klage wies das Sozialgericht (SG) nach Einholung weiterer Fachgutachten ab (Urteil vom 8. Oktober 1957), da bei dem Fehlen von Befunden und sonstigen Nachweisen sowie im Hinblick auf die Widersprüche in den Angaben des Klägers der ursächliche Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Leiden und dem Wehrdienst nicht wahrscheinlich sei. Auch mit seiner Berufung hatte der Kläger keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts - LSG - vom 10. August 1961).

Mit der - vom LSG nicht zugelassenen - Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Sein Prozeßbevollmächtigter führt aus, unbestritten seien eine 1,5 cm lange Narbe in der rechten Schläfengegend und Narben am linken Kniegelenk vorhanden sowie röntgenologisch eine haselnußgroße Absprengung aus dem Bereich des oberen Kniescheibenrandes feststellbar. Die widersprüchlichen Angaben des Klägers, die er nicht nur zu seinen Gunsten, sondern auch für verfahrensneutrale Daten gemacht habe, seien in seiner Psyche begründet. Es wäre deshalb zu prüfen gewesen, ob diese Widersprüche ihre Ursache nicht in der in allen ärztlichen Gutachten erwähnten psychischen Veränderung des Klägers hätten und ob diese psychische Erkrankung nicht auf die Schädigung an der Schläfe zurückgehe. Zur weiteren Aufklärung hatte das Berufungsgericht die beiden Lazarettkameraden des Klägers (H----- und J-----)



- 3 -

sowie seine Ehefrau als Zeugen vernehmen müssen. Soweit die medizinischen Gutachten auf Angaben des Klägers beruhten, sei ihr Beweiswert erheblich gemindert. Die Ärzte verstießen überhaupt gegen die Denkgesetze, indem sie sich auf die Angaben des Klägers stützten, sie aber gleichzeitig für unglaubwürdig erklärten, bzw. indem sie dem Kläger eine psychische Veränderung bescheinigten und ihm dennoch Glauben schenkten. Auch widersprachen sich die Gutachten in entscheidenden Punkten bezüglich tatsächlicher Gegebenheiten, indem zum Beispiel die Universitätsklinik München eine knöcherne Schädelverletzung verneine, während Dr. D----- sie bejahe. Daß keine militärischen Unterlagen über die Schädigungen des Klägers vorhanden seien, erkläre sich daraus, daß bei dem Rückzug 1945 im Süden der Ostfront keine Lazarettpapiere mehr zurückgekommen seien.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide vom 25. Mai und 20. Juli 1956 sowie die Urteile des SG vom 8. Oktober 1957 und des LSG vom 10. August 1961 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die bei dem Kläger auftretenden epileptischen Anfälle und die Versteifung des linken Knies als Schädigungsfolgen des Wehrdienstes anzuerkennen sowie Rente in Höhe der festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu gewähren, hilfsweise:
an Stelle epileptischer Anfälle posttraumatische anzuerkennen.

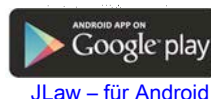
Das beklagte Land beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II. Die Revision ist trotz gewisser Bedenken bezüglich der Substantiierung der Mängelrügen nach den §§ 103, 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig und auch begründet. Das LSG hat sein Urteil zwar sorg-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

fältig aufgebaut. Doch hätte es nach Auffassung des Senats die angebotenen Beweise noch erheben sollen; denn es erscheint nicht ausgeschlossen, daß sich durch Vernehmung der Lazarettkameraden und vor allem der Ehefrau ein dem Kläger günstigeres Bild ergeben könnte.

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen. Diesem obliegt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)